

EINSCHREIBEN

An den Kommandanten der
Kantonspolizei Graubünden
Walter Schlegel
Ringstrasse 2
7001 Chur

Datum: 20. November 2020

Post-Code 98.00.802100.03329587

Geschwindigkeitsüberschreitung ARK Nr. 1186271

Ihre Antwort vom 6. November 2020

Grüezi Herr Schlegel

Mit meinem letzten Schreiben habe ich Sie persönlich angeschrieben, weil ich sicherstellen will, dass Sie als Kommandant von allen «Aktivitäten» in der Polizei Kenntnis haben. Auch wenn Sie die Antwort an den Chef Verkehrspolizei delegiert haben, so muss ich daraus schliessen, dass Sie sich mit dem Inhalt identifizieren.

In meinem ersten Schreiben habe ich die Kantonspolizei gebeten, mir deren Legitimation bekannt zu machen, die ich bis heute noch nicht erhalten habe. Dass diese Legitimation von keiner Behörde bekannt gegeben wird, hat System und wird erst verstanden, wenn man die Zusammenhänge der Geschichte begriffen hat. Der Grund liegt in der Tatsache, dass die schleichenden und illegalen Praktiken nicht bekannt gemacht werden dürfen, damit die unlauteren Ziele nicht publik werden.

Sie behaupten, die Legitimität der Kantonspolizei basiere auf Gesetzen. Das war einmal, als die Polizei noch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war. Seit dem 12. August 2019 ist das nicht mehr so, weil die Kantonspolizei unter Ihrem Kommando still und heimlich zu einer Firma mutiert ist. Der 12. August 2019 ist das Datum des Handelsregistereintrages der Kantonspolizei Graubünden.¹ Als Rechtsanwalt ist Ihnen durchaus bekannt, dass es für eine Firma mit Handelsregistereintrag entscheidend ist, dass nicht nur die Firma, sondern auch deren Handelsberechtigte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden müssen. Aber das wurde nie gemacht, nicht nur bei der Kantonspolizei Graubünden, sondern grundsätzlich bei allen Behörden und Ämtern in der ganzen Schweiz, die einen Handelsregistereintrag haben. Somit sind alle Mitarbeiter dieser Firmen für ihr Tun und lassen persönlich verantwortlich und haften auch dementsprechend.

Dazu kommt noch, dass für so einen Entscheid, eine Behörde in eine Firma umzuwandeln, ein entsprechender Beschluss einer autorisierten Stelle nötig wäre, der auch dem Handelsregisteramt hätte vorgelegt werden müssen. Das wäre beispielsweise ein Beschluss eines Parlaments gewesen. Aber so einen Beschluss gibt es nirgends in der Schweiz. Aufgrund dieser Sachlage behaupten Sie tatsachenwidrig, dass die Legitimation der Kantonspolizei auf Gesetzen beruhe. Aber ausgerechnet das babylonische

¹ www.monetas.ch

Alex Brunner
Architekt HTL

Bahnhofstrasse 210
CH-8630 Wetzikon
Telefon +41 44 930 62 33
www.brunner-architekt.ch

World Economic Forum (WEF), für dessen jährliches Spektakel Sie für die Sicherheit verantwortlich sind und zudem noch Leiter der Stabsstelle des WEF-Ausschusses der Bündner Regierung sind, ist ein Befürworter dieser Firmengründungen, weil es in deren Zielsetzungen passt. Mit anderen Worten, Sie – wie übrigens auch Ihre Berufskollegen und die Regierungen – vertreten genau jene Kreise, also Babylon, und nicht die Bevölkerung.

Nebst der fehlenden Legitimation kommt noch das Problem Mensch / Person (Strohmann) dazu und damit die illegalen Insichgeschäfte, die Sie täglich durchführen und Ihnen bestens bekannt sind.

Allem in allem kommt man zum Schluss, dass Sie nicht nur wie gedruckt lügen, sondern auch noch vorsätzlich Verbrechen begehen und zudem nicht bereit sind, davon abzulassen. Das was Sie machen ist vergleichbar mit einem Kidnapper, der sein Opfer in seine Gewalt bringt und droht, ihm Schaden zuzufügen, wenn seine Bedingungen nicht erfüllt werden. Sie machen das Gleiche, indem Sie ohne Legitimation Wegelagererei betreiben und bei Nichtbezahlung der Busse, mit dem Strafrecht drohen, welches ja ebenfalls nur für Personen und nicht für Menschen gilt.

Ihnen ist durchaus bekannt, dass mit dem Handelsregistereintrag nicht mehr das öffentliche Recht gilt, sondern das Handelsrecht oder das Recht des Stärkeren. Das ist ja genau das, was Sie mit der Bündner Polizei täglich tun. Allerdings bin ich der Meinung, dass Sie irgendwann den Kürzeren ziehen, womit ich zu den Stärkeren gehören werde. Deshalb sehe ich mich gezwungen, Ihnen bereits heute meine besonderen Bedingungen bekannt zu geben, damit Sie sich überlegen können, ob Sie darauf eintreten wollen oder nicht. Aus diesem Grund habe ich in meinem ersten Schreiben vom 3. November im Titel auch festgehalten «Meine Bedingungen zu Ihrem Angebot». Ich weiss, dass Sie auch die nachstehenden Bedingungen in den Wind schlagen werden und auf Ihrem hohen Ross sitzen bleiben. Aber Sie als Rechtsanwalt demonstrieren mit Ihrem Verhalten lediglich, dass das Recht zurechtgebogen wird, damit es für Babylon passt. Aber diese aufgedeckte und bewiesene, staatlich organisierte Kriminalität ist nur dank dieser ach so akkuraten Juristen und Anwälte möglich, weshalb diese Gilde als Synonym für diese Kriminalität steht.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Wenn Sie die Übertretungsanzeige stornieren bzw. abschreiben und Sie mir diesen Entscheid bis am 30. November 2020 (Eingang bei mir) schriftlich bestätigen, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
Wird die Übertretungsanzeige nicht innert Frist abgeschrieben bzw. storniert, so fallen per Stichtag 1. Dezember 2020 für folgende Funktionsträger nachstehende Pönalen an:
 - a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold² und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Gold Gold.
2. Sollten Sie die Angelegenheit der nicht bezahlten Übertretungsanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben, so fallen mit dem Versand bzw. der Abgabe der Unterlagen für folgende Funktionsträger nachstehende Pönalen an:
 - a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.
 - e. Zusätzlich zu dieser Pönale werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren pro Stunde abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold.
 - f. Damit das Verfahren zügiger von statten geht, setzte ich ab 1. Dezember 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen,

² Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

bzw. eine Strafermittlung abgeschrieben ist. Sollte ein Betreibungsbegehren in die Wege geleitet worden sein, so läuft die Frist weiter, bis die Betreibung aus dem Register getilgt ist, nicht einfach für Dritte nicht einsehbar. Bei Letzterem will ich selbst die Kontrolle vornehmen. Erst wenn ich mich davon selber überzeugen konnte, werde ich die Gebühr für beendet erklären, ansonsten läuft diese Gebühr bis an mein Lebensende. Sie beträgt zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag.

3. Da Sie Ihre gewerbsmässige Wegelagerei nicht so schnell aufgeben werden, werde ich mir erlauben, Kontrollen mit meinem oder einem fremden Fahrzeug durchzuführen. Sollten Sie deswegen mir oder dem Halter des ausgeliehenen Fahrzeugs eine Übertretungsanzeige zustellen, so wird wiederum die genannte Pönale fällig und zwar
 - a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.
 - e. für den- oder diejenigen, der/die die Messanlage in Betrieb nahmen je 200 Gramm Gold.
 - f. Zusätzlich zu dieser Pönale werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren pro Stunde abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold.
 - g. Wie in Position 2f, wird auch hier eine Zeitgebühr ab 1. Dezember 2020 pro Kalendertag erhoben. Sie beträgt zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag.

4. Vorbeugen ist immer besser als heilen. Deshalb setze ich hiermit die Pönale für das eventuelle Kontrollieren, Anhalten und Verhaften, egal aus welchem Grund, fest:
 - a. Für das Kontrollieren und Anhalten gelten die gleichen Ansätze wie unter Position 1, 2 bzw. 3 je a-d festgehalten und
 - b. für das Verhaften gilt die verdoppelte Gebühr gemäss Position 2 zuzüglich ein Kilogramm Gold pro Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten.

Ich mache Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich bei einem Kontrollieren und Anhalten von Ihren Mitarbeitern einen schriftlichen Beleg erhalten will. Dieser wird mir wahrscheinlich nicht ausgehändigt werden, weshalb ich gezwungen sein werde, Massnahmen zu ergreifen, damit das Anhalten rapportiert wird. Die Folgen dieser unterlassenen Bescheinigung des Anhaltens tragen Sie vollumfänglich, weshalb ich mir hier ausdrücklich Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche vorbehalten. Das könnte im Extremfall auch dazu führen, dass ich verhaftet würde. In diesem Fall sind die beiden Gebühren des Anhalten und des Verhaften kumulativ.

5. Sollten Sie die Übertretungsanzeige zurückziehen und für nichtig erklären, wird wiederum eine Pönale fällig und zwar wie folgt:
 - a. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold und
 - b. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
 - c. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
 - d. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Gold Gold.

Die Gebühr gemäss Position 2f läuft weiter, bis die Bedingungen für die Aufhebung beendet sind.

6. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.

d. Es gilt das Bringprinzip.

Die sich ergebenden Pönalen und Gebühren werde ich bei der Unternehmung Kanton Graubünden einfordern. Deshalb Sie sind persönlich verantwortlich, dass diese Bedingungen der Bündner Regierung bekannt gemacht werden, weshalb eine Kopie dieses Schreibens bei liegt. Die jeweiligen Eigentümer werden diese und weitere Forderungen bestimmt bei den Fehlbaren eintreiben.

Als Kommandant der Kantonspolizei Graubünden sind Sie verantwortlich, damit die von der drohenden Pönalen/Gebühren Betroffenen darüber unverzüglich informiert werden, um sich persönlich schützen zu können. Aufgrund der Rahmenbedingungen sind die Mitarbeiter im Ereignisfall auf sich selbst gestellt und der Staat wird ihnen nicht helfen.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für Ihre Mitarbeiter. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Adieu

Mensch Alex Werner Brunner